



**Der Landesschwimmverband Brandenburg e. V. (LSV-BB) gibt sich
nachfolgende Satzung.**

Übersicht

Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1
Zweck	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Ende der Mitgliedschaft	§ 4
Rechte und Pflichten	§ 5
Beiträge, Gebühren und Umlagen	§ 6
Organe	§ 7
Verbandstag	§ 8
Anträge an den Verbandstag	§ 9
Hauptausschuss	§ 10
Präsidium	§ 11
Geschäftsführendes Präsidium	§ 12
Ausschüsse und Kommissionen	§ 13
Jugendordnung	§ 14
Wahlen und Beschlussfassung	§ 15
Kassenprüfung	§ 16
Schiedsgericht	§ 17
Ehrungen	§ 18
Auflösung	§ 19
Inkrafttreten	§ 20



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der am 23.06.1990 in Potsdam gegründete Verband trägt den Namen „Landesschwimmverband Brandenburg e.V.“, nachfolgend LSV-BB genannt. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist unter der Nr.: *VR 128* in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

(2)

Der LSV-BB ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV) und des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB).

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1)

Der LSV-BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des LSV-BB ist die Förderung aller Bereiche des Schwimmsports, insbesondere auch der Bereiche des Jugend- und Freizeitsports.

(3)

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Förderung leistungs- und Breitensportlicher sowie Gesundheit erhaltender und Gesundheit fördernder Maßnahmen verwirklicht.

Der LSV-BB unterstützt entsprechende Anliegen der Verbandsmitglieder. Als Mittel hierzu dienen dem LSV-BB insbesondere

- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserballs, Springens, Synchronschwimmens und verwandter Sportarten
- b) Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an allen Schulen und des freiwilligen Schwimmunterrichts in den Vereinen sowie die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein auf dem Gebiet des Schwimmsports
- c) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung der künstlichen und Maßnahmen zur Bewahrung und Rückgewinnung natürlicher Schwimmsportstätten
- d)



- e) Förderung und Aufrechterhaltung von Verbindungen mit gleich strebenden Organisationen des In- und Auslandes
- f) die Entwicklung, Erweiterung und Förderung von Angeboten des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports
- g) Aus- und Weiterbildung von Trainern, qualifizierten Fachübungsleitern für Leistungs-, Breiten- und gesundheitlich orientierten Sport, von Jugend- und Organisationsleitern sowie Kampfrichtern
- h) das Eintreten für einen Doping freien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistung steigernder Mittel und Methoden zu unterbinden.

(4)

Der LSV-BB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSV-BB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5)

Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Die Mitarbeit in den Organen des Landesschwimmverbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSV-BB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Der LSV-BB ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Der LSV-BB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Vereine (Abteilungen von Mehrspartenvereinen), die Mitglied im LSB Brandenburg sind und in denen Schwimmsport nach Maßgabe der Satzung betrieben wird. Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Institutionen sein, die Aufgaben erfüllen, die den Zielen und Zwecken des LSV-BB nahe stehen und diesen fördern.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an das geschäftsführende Präsidium gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Dieses entscheidet über den Aufnahmeantrag.



Bei Ablehnung kann der Antragsteller das Präsidium anrufen. Das Präsidium entscheidet endgültig.

(3)

Die Aufnahme wird durch die schriftliche Mitteilung des geschäftsführenden Präsidiums des LSV-BB an den Antragsteller rechtswirksam.

(4)

Die Mitgliedsvereine dürfen keinem anderen Landesschwimmverband angehören.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im LSV-BB endet

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit
- d) mit der Auflösung

(2)

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten einzureichen.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem LSV-BB ausgeschlossen werden

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
- b) wegen der Vernachlässigung der dem Mitglied obliegenden Verbandspflichten, nachdem zuvor mindestens zweimal vergeblich gemahnt wurde
- c) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des LSV-BB so gestört, gefährdet oder verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit für den Verband und seine Mitglieder unzumutbar ist.

(4)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach vorheriger Anhörung. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monats ab Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Präsidium des LSV-BB eingereicht werden. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Das Präsidium kann anordnen, dass das Ruhen der Rechte und Pflichten ausgesetzt wird.



(5)

Die Auflösung eines Mitgliedsvereines ist dem geschäftsführenden Präsidium des LSV-BB schriftlich mitzuteilen und durch Vorlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

(6)

Die Rechte eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder haben Anspruch darauf, vom LSV-BB in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des LSV-BB teilzunehmen.

(2)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung, die Jugendordnung sowie weitere Ordnungen, die sich der LSV-BB geben kann, geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden Wettkampfbestimmungen des DSV sowie die sie ergänzende Regelungen des DSV und des LSV-BB, die Rechtsordnung und die Antidoping - Bestimmungen des DSV einzuhalten.

(3)

Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen der Satzung des DSV und der Satzung des LSV-BB nicht widersprechen.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Der LSV-BB erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen, die vom Verbandstag beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

(1)

Die Organe des LSV-BB sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Hauptausschuss
- c) das Präsidium



- d) das geschäftsführende Präsidium
- e) die Jugendvollversammlung
- f) der Jugendausschuss

(2)

Weibliche Funktionsträger führen die Bezeichnung ihrer Funktion in weiblicher Form.

§ 8 Verbandstag

(1)

Der Verbandstag ist das oberste und allein Satzungsgebende Organ des LSV-BB.

(2)

Der ordentliche Verbandstag findet in einem Zyklus von vier Jahren statt.

(3)

Der Verbandstag beschließt zu seiner Durchführung und der Durchführung des Hauptausschusses eine Geschäftsordnung.

(4)

Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch geschäftsfähige und schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten.

Die Anzahl der Stimmen regelt sich wie folgt:

- a) auf je angefangene 100 Einzelmitglieder eines Vereins entfällt eine Stimme
- b) die Anzahl der Einzelmitglieder ergibt sich aus dem Bestandserhebungsbogen des LSB des jeweiligen Vereins für das laufende Geschäftsjahr
- c) stimmberechtigt sind nur Delegierte deren Vereine ihre Beitragspflicht erfüllt haben
- d) je zwei Stimmen können von einem Delegierten vertreten werden

(5)

Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers, sind stimmberechtigt, jedoch nicht bei der Wahl des kassenprüfenden Vereins und der Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Die Stimmen der Präsidiumsmitglieder sind nicht übertragbar.

(6)

Der Präsident, für den Fall seiner Verhinderung ein Vizepräsident, beruft den ordentlichen Verbandstag acht Wochen vor seiner Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Er bestimmt auch den Tagungsort.



(7)

Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages

- a) kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden
oder
- b) muss erfolgen, wenn dies mindestens 45 % der ordentlichen Mitglieder des LSV-BB durch schriftliche Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen
- c) ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von fünf Wochen unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, einberufen werden

Im Übrigen gelten die Absätze (4) und (5) entsprechend.

(8)

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

(9)

Außer in den durch Gesetz oder durch diese Satzung geregelten Fällen ist der Verbandstag zuständig für:

- a) Satzungsänderungen und Entscheidungen in grundsätzlichen Fällen
- b) die Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder, des kassenprüfenden Vereins und des Schiedsgerichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres
- d) die Entlastung des Präsidiums
- e) die Verabschiedung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr
- f) Wahl des Präsidium, des kassenprüfenden Vereins und des Schiedsgerichtes
- g) die Entscheidung über Anträge

§ 9 Anträge an den Verbandstag

(1)

Anträge können gestellt werden:

1. von den ordentlichen Mitgliedern
2. vom Präsidium
3. von der Jugendvollversammlung
4. vom Jugendausschuss

(2)

Anträge müssen fünf Wochen vor dem Verbandstag schriftlich begründet beim geschäftsführenden Präsidium eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen auf dem



Verbandstag nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Verbandstag bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

(3)

Die rechtzeitigen Anträge und deren Begründung müssen den Präsidiumsmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss tritt jährlich zusammen soweit kein ordentlicher Verbandstag stattfindet

(2)

Der Hauptausschuss besteht aus den stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern, und je einen Vertreter der ordentlichen Mitglieder des LSV-BB. Die ordentlichen Mitglieder werden durch einen Vertretungsberechtigten und schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers, und alle Delegierten deren Vereine ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

(3)

Außer in den durch Gesetz oder durch diese Satzung geregelten Fällen ist der Hauptausschuss zuständig für:

- a) Berichterstattung des Präsidenten
- b) Beratung zur Berichterstattung des Präsidenten
- c) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres
- e) die Verabschiedung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr

(4)

Der Hauptausschuss ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Präsidenten einzuberufen.



§ 11 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten für Sport
- c) dem Vizepräsidenten für Verbandsentwicklung/Marketing
- d) dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung
- e) dem Vizepräsidenten für Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport
- f) dem Geschäftsführer, mit beratender Funktion
- g) dem Fachwart Schwimmen
- h) dem Fachwart Wasserball
- i) dem Fachwart BFG
- j) dem Fachwart Lehrwesen
- k) dem Fachwart Synchronschwimmen
- l) dem Jugendwart

(2)

Die Angehörigen des Präsidiums werden mit Ausnahme des Jugendwartes und des Geschäftsführers vom Verbandstag gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gilt die Jugendordnung.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Angehörigen des Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können vom Verbandstag gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

(3)

Der Verbandstag kann besonders verdiente, langjährige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung erhält der Ehrenpräsident einen Sitz im Präsidium ohne Stimmrecht.

(4)

Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können von einem außerordentlichen Verbandstag jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Angehörige des Präsidiums können durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Diese Erklärung ist an das geschäftsführende Präsidium zu richten.

(5)

Scheidet ein Angehöriger des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.



(6)

Das Präsidium hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verbandstages umzusetzen und den Verband nach innen und außen zu vertreten. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten. Das Präsidium hat den jährlichen Haushalt zu erstellen und diesen dem Verbandstag/ Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7)

Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr statt. Die Einzelheiten über die Einberufung des Präsidiums, die Aufgabenverteilung und einzuhaltende Pflichten regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt.

§ 12 Geschäftsführendes Präsidium

(1)

Geschäftsführendes Präsidium und damit Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung, Gebrauch machen dürfen.

(2)

Das geschäftsführende Präsidium hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren. Er hat Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses umzusetzen und auf Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.

Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragene Aufgaben obliegt dem geschäftsführenden Präsidium insbesondere:

- die strategische Planung
- die Koordination der Fachausschüsse
- die Entwicklung von Marketing- und Öffentlichkeits- Aktivitäten
- die Entwicklung von Werbemaßnahmen
- das Controlling
- die Mitarbeiterentwicklung
- die zentrale Organisation
- die zentrale Personal- und Finanzverwaltung
- die Beschlussfassung über die Antidoping - Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Antidoping - Ordnung des DSV
- Bestätigung des Jugendwartes



(3)

Bei einer Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums mitwirken. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(4)

Das geschäftsführende Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(5)

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums teil. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach § 26 BGB angestellt. Er ist besonderer Vertreter des LSV-BB gemäß § 30 BGB für seinen Wirkungskreis.

§ 13 Ausschüsse und Kommissionen

(1)

Die Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt.

(2)

Zur Wahrnehmung der Zwecke gemäß § 2 der Satzung werden folgende Verbands- und Fachausschüsse gebildet

I. Verbandsausschüsse:

- a) Verbandsausschuss Leistungssport - den Vorsitz im Ausschuss hat der Vizepräsident Sport
- b) Verbandsausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport - den Vorsitz hat der Vizepräsident BFG
- c) Verbandsausschuss Finanzen und Verwaltung - den Vorsitz hat der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung
- d) Jugendausschuss - die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung.

Die Verbandsausschüsse arbeiten eigenständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages sowie der Beschlüsse des Präsidiums für die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche.



II. Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss Schwimmen
- b) Fachausschuss Wasserball
- c) Fachausschuss Synchronschwimmen
- d) Fachausschuss BFG
- e) Fachausschuss Lehrwesen

Den Vorsitz in den Fachausschüssen hat der jeweilige Fachwart. Die Fachausschüsse arbeiten eigenständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages und der Beschlüsse des Präsidiums in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Die Fachwarte haben die alleinige Verantwortung für ihre Fachsparte.

III. Kommissionen:

Im LSV-BB werden folgende Kommissionen gebildet:

- a) der Trainerrat „Schwimmen“ als ständige Kommission
- b) entsprechende Kommissionen können für die Fachbereiche Wasserball und Synchronschwimmen gebildet werden
- c) die Kommission Medienarbeit als ständige Kommission

Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Kommissionen berufen. Die Besetzung sowie Aufgaben und Amtszeit der Kommissionen werden durch das Präsidium bei deren Bildung und Berufung festgelegt.

§ 14 Jugendordnung

Die besonderen Angelegenheiten der Jugend regelt die Jugendordnung, die der Satzung des LSV-BB nicht widersprechen darf.

§ 15 Wahlen und Beschlussfassung

(1)

Zur Durchführung seiner Verbandswahlen gibt sich der LSV-BB eine Wahlordnung, die durch den Verbandstag zu beschließen ist.



(2)

Bei Beschlüssen des Verbandstages und sämtlicher anderer Verbandsgremien entscheidet die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3)

Beschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können vom Verbandstag nur mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(4)

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Verbandstag entscheidet dieser mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(5)

Über Sitzungen der Organe sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern der Organe zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Kassenprüfung

(1)

Der LSV-BB wählt auf seinem Verbandstag einen kassenprüfenden Verein. Dieser prüft mindestens einmal jährlich die Kassen- und Wirtschaftsführung des Präsidiums und des Jugendausschusses.

Er erstattet dem Verbandstag / dem Hauptausschuss schriftlich Bericht.

(2)

Der kassenprüfende Verein bestimmt für die Prüfungszeiträume zwei seiner Mitglieder als Kassenprüfer, die mit der Prüfungsaufgabe fachlich vertraut sind.

(3)

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, auf Antrag des kassenprüfenden Vereins in besonderen Fällen zu dessen Unterstützung einen externen Revisor zu beauftragen.



(4)

Die Kassenprüfer des kassenprüfenden Vereins dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden. In zwei aufeinander folgenden Wahlperioden darf nicht der gleiche Verein kassenprüfender Verein sein.

Abwesende Vereine können als kassenprüfender Verein nur dann vom Verbandstag gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

§ 17 Schiedsgericht

(1)

Im LSV-BB wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Dieses führt den Namen „Landesschiedsgericht des Landesschwimmverbandes Brandenburg e.V.“.

(2)

Das Schiedsgericht wird vom Verbandstag gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem können zwei Ersatzbeisitzer gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.

Abwesende können als Mitglieder des Schiedsgerichtes vom Verbandstag gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium bestätigt werden muss.

§ 18 Ehrungen

(1)

Das Präsidium kann Ehrungen vornehmen.

(2)

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des LSV-BB. Diese wird vom Verbandstag beschlossen.

§19 Auflösung

(1)

Die Auflösung des LSV-BB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

Ein Auflösungsbeschluss setzt eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen sowie grundsätzlich die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller Stimmen voraus. Eine mit der Neugründung eines Schwimmverbandes Brandenburg einher gehende Auflösung kann von einem zu



diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, für den die Mindest – Anwesenheits- – Bestimmungen des §8 Abs. 9 dieser Satzung gilt. Wird auf dem ersten zum Zweck der Auflösung einberufenen Verbandstag die satzungsgemäße Stimmenzahl nicht erreicht, so ist binnen Monatsfrist ein neuer Verbandstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmen beschlussfähig ist. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

(2)

Wird der LSV-BB aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so geht sein Vermögen auf den DSV über, der dieses bis zur Gründung eines die Aufgaben des LSV-BB übernehmenden anderen/neuen Verbandes treuhänderisch verwaltet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Auflösung zum Zwecke der Neugründung eines Landesschwimmverbandes erfolgt, sofern der neue Verband die Aufgaben des LSV-BB sofort übernimmt und fortführt und sofern der neue Verband die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig erfüllt. Im letzteren Fall kann der Verbandstag zusammen mit der Auflösung des Verbandes beschließen, dass sein Vermögen auf den neuen Verband übergeht.

§ 20 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(2)

Das Präsidium wird ermächtigt redaktionelle Änderungen in der Satzung und allen Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.

- Ursprüngliche Satzung: 23.06.1990
- Mehrfach geändert
- Diese Fassung geändert durch Beschluss des XI. außerordentlichen Verbandstag am 29.03.2014